

Informationsschrift zu den Förderbedingungen des „EU-Schulprogramms für Obst, Gemüse und Milch“ – Schuljahr 2024/2025

- 1) Es wird die Versorgung von Kindern an Grund – und Förderschulen in Schleswig-Holstein an zwei Tagen pro Schulwoche mit einer Portion von 100 g frischem Obst und/oder Gemüse und ggfs. 200 ml Trinkmilch je Schülerin und Schüler gefördert.
- 2) Die Abgabe von Obst, Gemüse und ggfs. Trinkmilch an die Schülerinnen und Schüler muss kostenfrei erfolgen.
- 3) Wurde eine Schule für das EU-Schulprogramm ausgewählt, so nimmt die gesamte Schule bzw. Primarstufe an dem Programm teil. Eine Teilnahme von nur einzelnen Klassen oder mit einer verringerten Schülerzahl ist nicht möglich.
- 4) Der Verzehr findet in der Regel vormittags statt. Eine Ergänzung der Mittagsverpflegung mit Obst, Gemüse und Trinkmilch gemäß dieser Förderung (z.B. als Dessert) ist nicht zulässig.
- 5) Das Obst, das Gemüse sowie die Trinkmilch kann nur von einem durch die zuständige Bewilligungsbehörde (Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – LLnL) zugelassenen Lieferanten bezogen werden.
- 6) Jede teilnehmende Schule schließt mit einem zugelassenen Lieferanten eine schriftliche Liefervereinbarung (Vordrucke im Internet) für das betreffende Schuljahr, damit dieser einen Zuwendungsantrag bei der Bewilligungsbehörde (LLnL) einreichen kann.
- 7) Der Lieferant darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides durch die Bewilligungsbehörde (LLnL) mit der Lieferung der Erzeugnisse beginnen.
- 8) Die Schule verpflichtet sich, pädagogische Begleitmaßnahmen zum EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Trinkmilch durchzuführen. Eine Abfrage dieser pädagogischen Begleitmaßnahmen erfolgt mit der Bewerbung zur Teilnahme an diesem Programm. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Am Ende des Schuljahres erfolgt eine entsprechende Abfrage der durchgeführten Maßnahmen durch das Ministerium.
- 9) Die Schule verpflichtet sich, die Einzellieferscheine der Lieferanten von jeder Lieferung aufzubewahren.
- 10) Der Gesamtliefernachweis des Lieferanten für einen Abrechnungszeitraum ist von den Schulen zu kontrollieren, innerhalb einer Schulwoche zu quittieren, zu unterschreiben und an den Lieferanten zurück zu geben.
- 11) Die Schule verpflichtet sich, im Falle von Klassenfahrten, beweglichen Ferientagen oder sonstigen Aktionen, die eine Änderung der Liefermenge nach sich ziehen, den Lieferanten mindestens 2 Wochen vorher zu informieren.

- 12) Alle teilnehmenden Schulen werden auf der Internetseite www.Schleswig-Holstein.de/Schulobst veröffentlicht.
- 13) Die teilnehmenden Schulen verpflichten sich, ggfs. an einer Befragung zur Evaluierung des EU-Schulprogramms teilzunehmen.
- 14) An einigen zufällig ausgewählten Schulen werden im Rahmen der vorgeschriebenen Verwaltungsarbeit stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen stattfinden - diese sind zuzulassen, die Schulen haben daran mitzuwirken.
- 15) Die hygienischen Voraussetzungen (Infoblatt „Hygieneinformation“ Internet) an der Schule müssen erfüllt sein.
- 16) Das offizielle Poster zur Teilnahme am EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch ist deutlich sicht- und lesbar am Haupteingang der Schule anzubringen.
- 17) Die Eltern sind über das Programm zu informieren. Ein Schulkonferenzbeschluss muss vorliegen!
- 18) Der Schulträger ist über die Bewerbung der Schule zu informieren.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass § 29 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007 zu beachten ist.

Werden die Teilnahmebedingungen nicht erfüllt, kann dies zum Ausschluss der Schule aus dem Programm und ggfs. zu finanziellen Rückforderungen führen. Die Zulassung zum EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch gilt für das Schuljahr 2024/2025. Ein rechtlicher Anspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Kiel, im März 2024